



---

## Badeordnung für das Schwimmbad Zofingen

vom 27. April 2011

---

Der Stadtrat – gestützt auf § 37 Abs. 1 Gemeindegesetz – beschliesst: Ingress

### I. Allgemeines

#### § 1

Die Badeordnung hat zum Zweck, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad Zofingen zu gewährleisten. Sie ist für alle Benutzerinnen und Benutzer des Schwimmbades verbindlich. Zweck

#### § 2

Das Schwimmbad untersteht der Aufsicht des Stadtrates. Betriebsaufsicht

#### § 3

Unterhalt und Betrieb obliegt dem Bereich Werkhof. Betriebsführung

### II. Betrieb

#### § 4

Die Badesaison dauert jeweils vom Samstag vor dem Muttertag bis am Samstag vor dem Bettag. Bei einer Schönwetterphase kann die Leitung Werkhof die Badesaison darüber hinaus verlängern. Badesaison

#### § 5

<sup>1</sup> Während der Badesaison ist das Schwimmbad, unter Vorbehalt von Öffnungszeiten  
Abs. 2 und 3, täglich durchgehend wie folgt geöffnet:

- 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr in der Zeit vom Zofinger Kinderfest bis zum Ende der Sommerferien der Zofinger Volksschulen

<sup>2</sup> Wenn um 18.00 Uhr die Lufttemperatur 20 Grad beträgt, ist das Schwimmbad bis 20.00 Uhr bzw. 21.00 Uhr geöffnet.

<sup>3</sup> Bei einer grossen Anzahl an Badegästen kann die Badleitung auch ausserhalb der Sommerferien an einzelnen Tagen das Bad bis 21.00 Uhr offen halten.

<sup>4</sup> Bei schlechter Witterung kann das Freibad von der Badleitung ab 13.00 Uhr geschlossen werden.

<sup>5</sup> Der Eintritt ist bis 30 Minuten vor der Schwimmbadschliessung möglich.

<sup>6</sup> 15 Minuten vor Schliessung des Bades ist der Wasserbereich zu verlassen.

## § 6

Eintritt

<sup>1</sup> Für die Benützung des Schwimmbades sind die vom Stadtrat festgelegten Eintritte zu entrichten. Für den ausschliesslichen Besuch des Badi-Restaurants ist kein Eintritt zu bezahlen.

<sup>2</sup> Saison- und Schülerabonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Bei Missbrauch werden diese von der Badleitung eingezogen.

<sup>3</sup> Kann das Saison- oder Schülerabonnement nicht vorgewiesen werden, so ist der normale Einzeleintritt zu bezahlen.

<sup>4</sup> Der Einzeleintritt berechtigt zum einmaligen Eintritt und verfällt beim Verlassen des Schwimmbades. Bei vorgängiger Bewilligung durch das Badepersonal wird der erneute Eintritt nach kurzzeitigem Verlassen (bis zu einer Stunde) ohne nochmalige Bezahlung eines Eintritts erlaubt.

## § 7

Zutritt und Benützung

<sup>1</sup> Das Schwimmbad steht zur Benützung offen:

- a) Erwachsenen, nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen und Kindern in Begleitung Erwachsener während der gesamten Öffnungsdauer.
- b) Schulpflichtigen Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr ohne Begleitung eines Erwachsenen bis 18.00 Uhr.
- c) Schulklassen in Begleitung einer Lehrperson während der gesamten Öffnungsdauer.

<sup>2</sup> Die Leitung der Werkhofs kann die Durchführung von Veranstaltungen bewilligen; dabei kann sie Abweichungen von den allgemeinen Benützungsregeln (z.B. Öffnungszeiten) bewilligen.

<sup>3</sup> Für die Durchführung von Trainings, Ausbildungskursen und Schwimmveranstaltungen der SLRG oder anderer Schwimm- und Sportvereine kann der Werkhof bestimmte Benutzungszeiten und -bereiche festlegen.

## § 8

<sup>1</sup> Für Schulklassen und Jugendgruppen sind deren Leitungen verantwortlich. Verhalten im Bad

<sup>2</sup> Es ist verboten, die Anlagen zu beschädigen, missbräuchlich zu benutzen und ausserhalb der Öffnungszeiten zu betreten und zu benutzen.

<sup>3</sup> Die Kleiderkästen sind vor dem Verlassen des Schwimmbades zu räumen.

## § 9

<sup>1</sup> Die Pächterin/Der Pächter des Badi-Restaurants hat das alleinige Recht, auf dem Areal des Schwimmbades Esswaren, Getränke und Kosmetikartikel zu verkaufen. Restaurantbetrieb,  
Werbung

<sup>2</sup> Reklamen jeglicher Art dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung durch den Leiter Werkhof angebracht oder aufgestellt werden. Alkohol- und Tabakwerbung ist nicht gestattet.

## III. Hygiene und Sicherheit

### § 10

<sup>1</sup> Der Zutritt zum Wasserbereich erfolgt ausschliesslich in Badekleidern durch die Dusch-Schleusen. Dabei haben sich die Badegäste zu duschen. Im Wasserbereich sind Kleider, die nicht für den Wassersport geeignet und vorgesehen sind, untersagt (Trainerhosen, Unterwäsche oder ähnliche Kleider). Hygiene

<sup>2</sup> Personen mit ansteckenden Krankheiten oder Ausschlägen ist der Zutritt zum Wasserbereich untersagt.

<sup>3</sup> Es ist verboten, das Badewasser zu verunreinigen.

<sup>4</sup> Aus hygienischen Gründen haben auch Kleinkinder Badehosen oder spezielle Badewindeln zu tragen.

### § 11

<sup>1</sup> Nichtschwimmer dürfen die Schwimm- und Sprungbecken nicht benutzen. Sicherheit

<sup>2</sup> Das Sprungbecken darf nicht zum Schwimmen benützt werden.

<sup>3</sup> Unfälle sind umgehend dem Badepersonal zu melden. Dieses hält die Meldung schriftlich fest und leitet sie unverzüglich dem Badmeister weiter.

<sup>4</sup> Bei aufkommenden Gewittern sind Wasserbereich und Rasenflächen sofort zu verlassen.

## § 12

Verbote

Es ist untersagt,

- das Wasser und die Anlagen vorsätzlich zu verunreinigen;
- Tiere mitzubringen;
- in den Garderoben zu rauchen;
- unter Gefährdung von Mitbadenden ins Wasser zu springen;
- andere Personen ins Wasser zu stossen;
- auf den mit einem Verbot bezeichneten Längsseiten ins Schwimmbecken zu springen;
- in den Schwimm- und Sprungbecken aufblasbare Schwimmhilfen zu benützen;
- in allen Becken Luftmatratzen und Gummiboote zu verwenden;
- gefährliche Gegenstände zu gebrauchen;
- Wasserspielgeräte ausserhalb des Tummelbeckens zu benützen;
- auf den nicht dafür vorgesehenen Plätzen mit dem Ball zu spielen;
- Personen ohne deren Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen;
- ausserhalb des Badi-Restaurants Alkohol zu konsumieren;
- alkoholische Getränke mitzubringen.

## § 13

Wertsachen und Fundgegenstände

<sup>1</sup> Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen, auch wenn diese in geschlossenen Kästen und Kabinen aufbewahrt werden.

<sup>2</sup> Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben, wo sie vom Verlierer abgeholt werden können.

<sup>3</sup> Fundgegenstände, die bis Ende Badesaison nicht abgeholt werden, verfallen zu Gunsten der Einwohnergemeinde Zofingen. Ein allfälliger Verkaufserlös wird für gemeinnützige Zwecke verwendet.

## § 14

Aufsicht und Anweisungen

<sup>1</sup> Für die Wartung und die direkte Aufsicht im Schwimmbad sowie die Durchsetzung der Badeordnung ist das gesamte Badepersonal zuständig.

<sup>2</sup> Die Weisungen des Badepersonals sind verbindlich und zu befolgen.

## § 15

Bei Unfällen tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn sich diese im eigentlichen Schwimmbad-Areal ereignen und auf einen Mangel oder ungenügenden Unterhalt der Einrichtungen zurückzuführen sind (Art. 58 OR). Haftung

## III. Schlussbestimmungen

### § 16

<sup>1</sup> Verstösse gegen die Badeordnung und oder die Missachtung von Weisungen des Badepersonals werden mit Verwarnung, Wegweisung oder Badeverbot geahndet. Mutwillige Sachbeschädigung und grobe Verstösse gegen Sitte und Ordnung werden gemäss Polizeireglement geahndet oder dem Strafrichter angezeigt. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen ist voller Schadenersatz zu leisten. Beschwerde- und Strafbestimmungen

<sup>2</sup> Beschwerden sind an das Aufsichtspersonal, gegen letzteres selbst schriftlich an die Leitung des Werkhofs zu richten.

### § 17

<sup>1</sup> Diese Badeordnung wurde vom Stadtrat am 27. April 2011 genehmigt. Genehmigung und Inkraftsetzung

<sup>2</sup> Sie tritt auf Beginn der Badesaison 2011 in Kraft und ersetzt die Badeordnung vom 24. November 1999 sowie alle bisherigen Weisungen, die der neuen Badeordnung zuwiderlaufen.

Zofingen, 27. April 2011

STADTRAT ZOFINGEN

Der Stadtammann

*Hans-Ruedi Hottiger*

Der Stadtschreiber

*Arthur Senn*